

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 424/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jehuda E. L. [REDACTED],
K[REDACTED]straße 2, R[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

29

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 23. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht geht zwar zu Unrecht davon aus, daß ein zulässiger Antrag des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht vorliege, weil er ihn mit Schriftsatz vom 12. Februar 1960 zurückgenommen habe und eine Nachmeldung nach § 189a Abs. 1 BEG deshalb ausgeschlossen sei. Das Oberlandesgericht hat nämlich dabei außer acht gelassen, daß der Kläger bereits mit Schriftsatz vom 11. April 1964 diesen Antrag erneut gestellt hatte und damals noch sein Entschädigungsantrag wegen Schadens an Leben nach seinem Vater anhängig war.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

- 3 -

Da BZO nicht rückwirkend, sondern erst zum 18. September 1965 in Kraft getreten ist, konnte der Kläger bis zum Inkrafttreten des BZO-Schlussgesetzes einen Anspruch nachweisen (BGH RZW 1965, 277 Nr. 27; 1973, 227 Nr. 22). Die Behörde hat daher durch den Bescheid vom 26. Januar 1967 über einen rechtswirksamen angemeldeten Anspruch ent-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.la